

## **A. Bestandteile der Ausbildung**

Die Fahrschul Ausbildung umfasst theoretischen und praktischen Unterricht.

## **B. Rechtliche Grundlagen der Ausbildung**

Der Unterricht wird auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen durchgeführt. Weiterhin gelten die im Folgenden aufgeführten Bedingungen, die Bestandteil der Ausbildung sind.

### **I. Schriftformerfordernis des Ausbildungsvertrages**

Der Ausbildungsvertrag bedarf der Schriftform.

### **II. Entgelte, Preisaushang**

1. Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte sind durch Aushang in der Fahrschule bekanntzugeben.

### **2. Informationen über Vertragslaufzeit und Preisbindung**

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, **spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach Vertragsabschluss.**

Die Preisbindung der Audimax GmbH besteht für eine Vertragslaufzeit von 6 Monaten nach Abschluss des Ausbildungsvertrages an die Vertragsbestandteil gewordene Preisliste und die darin enthaltenen Entgelte.

**Erfolgt innerhalb von sechs Monaten kein Antritt der Ausbildung seitens des Fahrschülers, endet der Vertrag automatisch. Einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht.**

Nach einer sechsmonatigen Inaktivität - bei begonnener Ausbildung - seitens des Fahrschülers, erfolgt automatisch im Falle der Ausbildungsfortsetzung eine Aufhebung der Preisbindung und die Anpassung an die zu diesem Zeitpunkt geltende Preisliste und die darin enthaltenen Ausbildungsentgelte. Eines gesonderten Hinweises bedarf es nicht.

Im Falle des Nichtbestehens der Theorieprüfung und der Notwendigkeit erneuten Theorieunterrichts, ist die Audimax GmbH berechtigt, den Aufwand gemäß dem vertraglich vereinbarten Grundbetrag anteilig geltend zu machen.

### **3. Leistungsbeschreibung des Grundbetrages**

Mit dem Grundbetrag sind die Erteilung des theoretischen Unterrichts bis zur ersten theoretischen Prüfung und die allgemeinen Aufwendungen der Audimax GmbH abgegolten.

### **4. Entgelte für Fahrstunden**

Mit dem Entgelt für eine Fahrstunde von 45 Minuten sind die Kosten für die Erteilung der praktischen Ausbildung, für das Ausbildungsfahrzeug und die Fahrzeugversicherung abgegolten.

### **5. Entgelte für die Vorstellung zur Prüfung**

Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung ist die praktische Prüfungsvorstellung - einschließlich der Prüfungsfahrt - abgegolten. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

### **6. Fälligkeit und Zahlungsbedingungen**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Grundbetrag nach Vertragsabschluss und das Entgelt für die Fahrstunde vor Fahrtritt fällig. Der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfgebühren ist spätestens drei Werktage vor der Prüfung fällig.

### **7. Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen**

Wird das Entgelt nicht bis zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Audimax GmbH die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

### **8. Absage von Fahrstunden und Benachrichtigungsfrist**

**Kann der Fahrschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Audimax GmbH unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Audimax GmbH berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in voller Höhe (100%) des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.**

### **9. Einhaltung vereinbarter Termine**

Fahrschüler, Fahrlehrer und die Audimax GmbH haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Grundsätzlich beginnen und enden die Fahrstunden an der Fahrschule. Auf Wunsch des Fahrschülers kann davon abgewichen werden. Die aufgewendete Fahrzeit wird zum Fahrstundenpreis berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Unterrichtszeit nachzuholen oder gutzuschreiben. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn zu vertreten, geht die Ausbildungszeit zu seinen Lasten.

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Verspätet sich der Fahrschüler um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Es gelten die Regelungen zur Ausfallentschädigung.

### **10. Umgang mit Ausbildungsgeräten und Fahrzeugen**

Der Fahrschüler ist zur sorgsamsten Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, der Unterrichtstechnik, der Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.

### **11. Inbetriebnahme und Bedienung von Lehrfahrzeugen**

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Anleitung des Fahrlehrers in Betrieb gesetzt und bedient werden. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden und Schadensersatzpflichten zur Folge haben.

### **12. Ausschluss vom Unterricht**

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen, wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht, wenn anderweitig Zweifel an seiner Unterrichtstauglichkeit bestehen. Es gelten die Regelungen zur Ausfallentschädigung.

### **13. Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Kraffradausbildung**

Geht bei der Kraffradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen dem Fahrschüler und dem Fahrlehrer verloren, muss der Fahrschüler unverzüglich (an geeigneter Stelle) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Ist dies geboten, ist die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

### **14. Abschluss der Ausbildung**

Die Audimax GmbH darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt, § 12 FahrIG. Der Fahrlehrer entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung, § 1 u. 6 FahrschAusbO.

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung geschieht mit der Zustimmung des Fahrschülers. Sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüftermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder angefallener Gebühren verpflichtet.

### **15. Kündigung des Vertrages**

Der Ausbildungsvertrag kann von den Vertragsparteien jederzeit gekündigt werden. Kündigungsgründe können insbesondere sein: Der Nichtantritt der Ausbildung innerhalb von sechs Monaten seit Vertragsabschluss oder die Unterbrechung der Ausbildung um mehr als drei Monate, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes; das jeweilige dreimalige Nichtbestehen der theoretischen oder praktischen Prüfung. Schließlich liegt im Falle einer wiederholten oder groben Missachtung der Anweisung des Fahrlehrers ein Kündigungsgrund vor.

### **16. Entgelte bei Kündigung des Vertrages**

Nach erfolgter Kündigung des Ausbildungsvertrages, hat die Audimax GmbH einen Entgeltanspruch für bereits erbrachte Leistungen in der theoretischen und praktischen Ausbildung und für eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung. Eine Vorauszahlung - der keine Gegenleistung gegenübersteht - ist zu erstatten.

### **17. Eignungsmängel des Fahrschülers**

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrschüler nicht die notwendige körperliche, geistige oder sonstige Eignung für den Erwerb der Fahrerlaubnis besitzt, so hat die Audimax GmbH einen Entgeltanspruch für bereits erbrachte Leistungen.

## **III. Gerichtsstand**

Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Hauptfiliale der Audimax GmbH der Gerichtsstand.

## **C. Hinweis**

Zur besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und der weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen beiderlei Geschlechts.